

RS UVS Kärnten 2002/10/09 KUVS- 1570/2/2002

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.10.2002

Rechtssatz

Wer die Jahresvignette mit einer doppelseitigen Klebefolie an der Windschutzscheibe im Bereich des Rückspiegels befestigt, sodass sie sich problemlos ohne Beschädigung wieder abziehen lässt, entrichtet die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß.

Schlagworte

Maut, Mautentrichtung, Jahresmaut, Autobahnmaut, Autobahnmautentrichtung, Vignette, Jahresvignette, Klebefolie, Windschutzscheibe, Rückspiegel

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at